STATUTEN DER SWISS SLOT RACING ASSOCIATION (SSRA)

(Neufassung inkl. Änderungen vom 15. Januar 2005, 13. Dezember 2008 und 13. Februar 2016)

A.	ALLG	EME	EINES
1.	Name	und	Begriff

Art. 1 1 Unter dem Namen SWISS SLOT RACING ASSOCIATION be-

steht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Slot Racing bedeutet Rennsport mit schlitzgesteuerten Modellrennwagen mit Elektroantrieb.

2. Zweck

Art. 2 ¹Der Verein

a fördert das Sloten als sinnvolle Freizeitgestaltung,

b organisiert Meisterschaften, Rennen sowie andere Anlässe,

c gibt regelmässig ein Informationsblatt heraus und

d knüpft Kontakte zu internationalen Slot-Organisationen und Klubs.

²Er ist politisch und religiös neutral.

B. ORGANISATION

I. Vereinsversammlung

1. Allgemeines

Art. 3 ¹ Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ.

² Sie wird vom Vorstand einberufen und findet ordentlicherweise im ersten Vierteljahr und ausserordentlicherweise auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder des Vorstandes statt.

³Sie beschliesst über die Aufnahme und die Ausschliessung von Mitgliedern, wählt den Vorstand und den Rechnungsrevisor auf jeweils ein Jahr (Wiederwahl möglich), bestimmt den jährlichen Mitgliederbeitrag und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

⁴Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und hat das Recht auf deren Abberufung.

2. Vereinsbeschlüsse

Art. 4 ¹Die Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.

²Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Vereinsversammlungsbeschluss gleichgestellt.

Stimmrecht und Mehrheit

Art. 5 ¹Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

² Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

II. Vorstand

Art. 6 ¹Der Vorstand besteht aus drei bis elf Mitgliedern (Präsident, evtl. Vizepräsident, evtl. Sekretär, Koordinatoren und Kassier).

²Er vertritt den Verein gegen aussen und kann Geschäfte selbständig tätigen, die neue Ausgaben von unter Fr. 1'000.— sowie gebundene Ausgaben von unter 2'000.— zur Folge haben (Unterschrift: kollektiv zu zweien). Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben eine Finanzkompetenz von Fr. 500.-- (Einzelunterschrift).

³Ihm obliegt insbesondere die:

Ausarbeitung von Reglementen sowie

b Organisation von Meisterschaften, Rennen und anderen Anlässen

⁴Er kann Aufgaben an Mitglieder oder Nichtmitglieder delegieren und für die Durchführung von Meisterschaften und Rennen die notwendigen Kommissionen bzw. Rennleitungen bestimmen.

⁵Er fasst seine Entscheide mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

III. Rechnungsrevisor

Art. 7 ¹Der Rechnungsrevisor prüft Rechnung und Kasse und legt an der ordentlichen Vereinsversammlung einen Bericht ab.

²Er hat das Recht, jederzeit die Rechnungsführung zu überprüfen.

C. MITGLIEDSCHAFT

I. Ein- und Austritt

Art. 8 ¹Der Eintritt von neuen Mitgliedern erfolgt mit der Bezahlung des jährlichen Beitrages.

²Wer den Jahresbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt, gilt als aus dem Verein ausgetreten.

II. Arten

Art. 9 ¹Mitglied werden können u.a. Einzelpersonen, Vereine oder kommerzielle Bahnbetreiber.

²Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über die Einteilung der Mitgliedschaftsarten.

III. Beiträge

Art. 10 ¹Alle Mitglieder haben einen von der Vereinsversammlung für die verschiedenen Mitgliedschaftsarten bestimmten Jahresbeitrag von Fr. 20.-- bis Fr. 50.-- im Voraus zu bezahlen.

²Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages.

^{3(neu)}Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer von der Beitragspflicht befreit.

IV. Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Art. 11 Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

D. FINANZIELLES

I. Einnahmen

Art. 12 Als Einnahmen gelten insbesondere:

a Mitgliederbeiträge,

b Sponsoring von Meisterschaften,

c Erträge aus Rennen und anderen Anlässen,

d Zinserträge des Kontos sowie

e Freiwillige Beiträge oder Spenden.

II. Ausgaben

Art. 13 Als Ausgaben gelten insbesondere:

a Preise,

b Entschädigungen sowie

c Spesen.

III. Vermögen

Art. 14 ¹Der Verein hat folgende Vermögenswerte:

a Beiträge der Gründungsmitglieder (50.-- Franken) sowie

(Stand per 2.10.1998: -0.-- Franken)

²Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereins-

vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

F. AUFLÖSUNG

Art. 15 ¹Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn

a die Mitgliederzahl unter vier gesunken ist,

drei Viertel sämtlicher Mitglieder die Auflösung beschliessen,

c der Vorstand nicht mehr bestellt werden kann oder

d der Verein zahlungsunfähig ist.

²Das verbleibende Vereinsvermögen ist bis zu einer Neugründung einem anderen Verein in Verwaltung zu geben oder definitiv zu übertragen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

G. SCHLUSSBESTIM-MUNGEN UND IN-KRAFTTRETEN

Art. 16 ¹Diese Statuten treten mit Annahme an der Gründungsversammlung vom 2. Oktober 1998 in Kraft.

²Folgende Personen nehmen an der Gründung teil:

B. Aschwanden / R. Balsiger / Chr. Bernroitner / M. Kobel / J. Jaberg

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. R. Balsiger

sig. M. Kobel

SSRASTA081213